



## Friedhofsordnung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2006

In der geltenden Fassung ab 01.07.2006.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil hat mit Beschluss vom 27.06.2006 aufgrund des § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF verordnet:

### § 1

#### Rechtsträger und Verwaltung

- 1) Die Marktgemeinde Rankweil ist Rechtsträgerin nachstehender Friedhöfe:
  - a) Waldfriedhof auf den Liegenschaften GST-NR 681/2, 679/2, 677/2, Bp. 1056, KG Rankweil
  - b) Unterer Friedhof St. Michael auf den Liegenschaften GST-NR 650/2, 660/1, KG Rankweil
  - c) Friedhof Brederis auf den Liegenschaften GST-NR 7369/2, KG Rankweil
- 2) Die Verwaltung des Friedhofes und das Beerdigungswesen obliegen der Marktgemeinde Rankweil (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausgenommen jener rein konfessionellen Charakters.

### § 2

#### Friedhofseinrichtungen

Die Marktgemeinde Rankweil stellt für Bestattungen zur Verfügung:

- a) Die Leichenhalle

Der Aufbahrungsraum der Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu derer Bestattung bestimmt.

Jede Leiche, die in einem der genannten Friedhöfe beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung im Bauamt der Marktgemeinde Rankweil in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

Die Aufbewahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu machen.

und führt durch

- b) Das Öffnen und Schließen des Grabes.

### § 3

#### Zweckbestimmung der Friedhöfe

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Leichen (Leichenteile) von Personen die
  - a) bei ihrem Tod im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rankweil ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem Nahverhältnis zur Gemeinde standen, auf den Friedhöfen bestattet werden.

### § 4

#### Grabstättenarten

- (1) Als Grabstätten sind vorgesehen:
  - a) Reihengrab für Erwachsene
  - b) Sondergräber unter den Arkaden
  - c) Sondergräber Urnengräber
  - d) Sondergräber Urnenwand
  - e) Familiengrab
  - f) Gemeinschaftsgrab
- (2) Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).
- (3) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz).
- (4) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.
- (5) In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.
- (6) Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Lebensgefährte
  - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
  - d) Die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen
  - e) Adoptiveltern
- (7) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## § 5 Anordnung der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten sind laut den Friedhofsplänen angeordnet. Diese Pläne liegen bei der Friedhofsverwaltung im Bürgerservice auf. Die Einteilung ist grundsätzlich wie folgt:
  - a) Reihengräber
  - b) Sondergräber
    - Einfachgräber
    - Doppelgräber
    - Mehrfachgräber
    - Arkaden
    - Urnengräber (Waldfriedhof)
    - Urnenwand (Friedhof Brederis)
    - Gemeinschaftsgräber (Friedhof Brederis und Waldfriedhof)
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Veränderungen der Grabordnung vorzunehmen und zwar:
  - a) während der Dauer eines Benützungsrechtes mit Einverständnis der Benützungsberechtigten.
  - b) nach Ablauf eines Benützungsrechtes in jedem Fall auch ohne Einverständnis des bisherigen Benützungsberechtigten.

## § 6 Benützungsrecht

- (1) Auf den Friedhöfen der Marktgemeinde Rankweil kann kein Eigentum an Grabstätten erworben werden, sondern nur das Recht zur Benützung von Grabstätten.
- (2) Die Begründung eines Benützungsrechtes ist grundsätzlich nur anlässlich einer Bestattung möglich.
- (3) Die Dauer des Benützungsrechtes wird wie folgt festgelegt:
  - (1) Reihengräber ..... 14 Jahre
  - (2) Sondergräber..... 14 Jahre
- (4) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Auslauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz).
- (5) Das Benützungsrecht für Sondergräber kann um jeweils 14 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird zeitgerecht von der Friedhofsverwaltung schriftlich verständigt, dass eine Verlängerung möglich ist. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, den allfälligen Wechsel seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Falls der Benützungsberechtigte einen Wohnungswechsel nicht bekannt gibt und trotz der Bemühungen der Friedhofsverwaltung nicht auffindbar ist, endet das Benützungsrecht nach Ablauf der Benützungsfrist.
- (6) Bei laufenden Benützungsrechten von Grabstätten aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Friedhofsverordnung ist eine Verlängerung des Benützungsrechtes von der Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhängig, also auch im Falle von Neubestattungen. Einem diesbezüglichen Ansuchen hat die Friedhofsverwaltung stattzugeben, wenn die Gestaltung der

betreffenden Grabstätte den Vorschriften der Friedhofsordnung und der Friedhofsplanung entspricht (siehe auch § 10).

- (7) Eine Person oder eine Familie kann auf den Rankweiler Friedhöfen (Gemeinde- und Pfarrfriedhöfe) jeweils nur ein Benützungsrecht für eine Grabstätte (Einfach- oder Doppelgrabstätte) innehaben.

## **§ 7 Mindestruhezeit**

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt:

- a) Bei Leichen oder Urnen Erwachsener.....14 Jahre
- b) Bei Leichen oder Urnen von Kindern.....7 Jahre

- (2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

## **§ 8 Beerdigungstiefen**

- (1) Die Beerdigungstiefen betragen normalerweise:

- a) Für Reihengräber.....160 cm
- b) Für Sondergräber.....160 cm

Wenn Vorsorge getroffen werden soll:

- Für Zweitbeerdigung.....190 cm
- Für Drittbeerdigung.....220 cm
- Für Viertbeerdigung.....250 cm

- c) Für Urnengräber.....100 cm

- (2) Die effektiven Beerdigungstiefen bestimmt im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

## **§ 9**

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von der Marktgemeinde Rankweil besorgt.
- (2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

## § 10 Grabmäler

- (1) Über einem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein würdiges Grabmal zu errichten und zu erhalten.
- (2) Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie die Art und Größe der Einfriedungen.

Nicht gestattet sind jedenfalls:

Grababdeckplatten

Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, Kunststoffe, jeder Art, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

- (3) Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B.: Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
- (5) Grabmäler sollen mit Ausnahme der Arkadengräber  
nicht höher als: 200 cm für Grabkreuze  
130 cm für Grabsteine und Grabfiguren sein.  
Breite im Einzelfall nach Angabe der Friedhofsverwaltung.
- (6) Bei den Urnengräber am Waldfriedhof sind ausnahmslos nur Grabplatten entsprechend der beiliegenden Planskizze gestattet. Als Material ist ausschließlich Naturstein zu verwenden. Das Ausmaß der Grabplatte ist mit einer Breite von 50 cm, einer Tiefe von 40 cm, sowie einer Höhe von 10 cm an der Vorderkante und 20 cm an der Hinterkante festgelegt. Die Urnenplatte ist ca. 5 cm in die Oberfläche (Kies/Schotter/Erde/ Rasen) einzubinden, sodass an der Vorderkante 5 cm frei sichtbar bleiben. Die Farbe der Urnenplatte wird nicht vorgegeben, leichte Reliefe werden toleriert. Die Oberfläche der Platte darf nicht mit einem anderen Material wie z.B. Messing oder Metall ausgeführt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.
- (8) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder absinken noch umstürzen können. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen an der betreffenden Grabstelle verursacht wurden, sind durch den Benützungsberechtigten durchzuführen oder die Geradestellung zu veranlassen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes verursacht wurden, ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzung verursacht wurde.

Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalen festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmale auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen – im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Grabmäler dürfen nicht an Gebäudeteilen befestigt werden.

- (9) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt werden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten bzw. seinem beauftragten Unternehmer auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Benützungsberechtigte einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. des beauftragten Unternehmens zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

## § 11 Grabeinfassungen

- (1) Im Waldfriedhof und im Friedhof Brederis besorgt die Friedhofsverwaltung die Erstellung der Querwege zwischen den Grabreihen. Die seitlichen Einfassungen der Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten mittels Granitplatten (Porphyr) auf ihre Kosten, nach Anweisung der Friedhofsverwaltung spätestens 1 Jahr nach der Bestattung zu erstellen.  
Sonstige Einfassungen, welcher Art immer, sind nicht gestattet.
- (2) Im unteren Friedhof St. Michael wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Einteilung laut Friedhofsübersichtsplan von Fall zu Fall über die Einfassung von der Friedhofsverwaltung entschieden.

## § 12 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die gänzliche Beseitigung stark wuchender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Mit Ausnahme von Blumenschalen, die leicht entfernbar sind, dürfen Pflanzen nur eine maximale Höhe von 50 cm erreichen.
- (2) Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern. Anlässlich der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

bzw. in der Urnenwand (Friedhof Brederis) kann die Trauergemeinde Blumengebinde und Schalen für ca. 14 Tage an der vorgesehenen Stelle auflegen.

- (4) Bei den Urnengräber am Waldfriedhof ist die Ausstattung mit fixen Grablichtern und Weihwasserkesseln erlaubt, wobei der jeweilige Sockel nicht höher als die begrenzende Umrandung sein darf. Sobald die Urnenplatte versetzt ist, muss das Holzkreuz entfernt werden. Das Holzkreuz ist jedoch spätestens 6 Monaten nach der Bestattung zu entfernen, dies auch dann, wenn die Urnenplatte noch fehlt bzw. nicht beschriftet ist.
- (5) Für das Gemeinschaftsgrab gilt hinsichtlich der Gestaltung folgende Bestimmung: Es besteht keine Möglichkeit Kerzen, Weihwasserbehältnisse (Weihwasserkessel) und Pflanzenschmuck anzubringen. Für die Beisetzung dürfen nur Urnen, die biologisch voll verrottbar sind, verwendet werden.  
Bei der Urnenwand sind für die spätere Betreuung Blumenvasen und Blumentöpfe bereit gestellt. Das allgemeine Seelenlicht bzw. die Grableuchte steht bei der Infrastrukturwand zur
- (6) Die Gravur des Schildes und des Gemeinschaftsgrabes wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Grabinschrift bei der Urnenwand hat zwecks einheitlichen Erscheinungsbildes – einheitlich zu erfolgen.
  - Vor- und Nachname
  - Geburts- und Sterbedatum

### § 13 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhöfe sind im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, werden sie während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
  - a) Das Gehen außerhalb der Wege.
  - b) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze bzw. Abfallcontainer (auf die Trennung der Abfälle gemäß der Hinweise ist besonders zu achten).
  - c) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte) und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof.
  - d) Das Mitnehmen von Tieren.
  - e) Das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen.
  - f) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten (Ausheben und Schließen von Gräbern).

- (4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung kurzfristig mit leichten Kraftfahrzeugen erfolgen.
- (6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser kann aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- (7) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, die vor der Ausführung der Tätigkeiten erteilt werden muss.  

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.
- (8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (9) Die Lagerung von Grabmäler, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnlichem ist auf dem Friedhofsareal verboten.

## **§ 14 Friedhofsverwaltung**

- (2) Die Verwaltung der unter § 1 genannten Friedhöfe obliegt der Marktgemeinde Rankweil.
- (3) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
  - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
  - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
  - c) Die Überwachung und Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

## **§ 15 Schadenshaftung**

- (1) Die Marktgemeinde Rankweil übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Diebstahl sowie für Schäden, die verursacht wurden:
  - a) durch Elementarereignisse wie Schneedruck, Sturmschäden und dgl.

- b) durch Besucher des Friedhofes und durch Personen, die in andern Arbeiten als der von der Marktgemeinde beauftragten Friedhofspflege auf dem Friedhof tätig sind.

(2) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

## § 16 Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

## § 17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, gemäß § 60 Bestattungsgesetz LGBl Nr. 58/1969 idgF als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 geahndet.

## § 18 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, wie die Friedhofsordnung vom 1.1.1991 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Hans Kohler

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	28.06.2006	
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht am		